

## Entschließungsantrag

der Fraktion der CDU/CSU

zu der dritten Beratung des Gesetzentwurfs der Bundesregierung  
– Drucksachen 20/8762, 20/13025 –

### Entwurf eines Gesetzes zur Einführung eines Leitentscheidungsverfahrens beim Bundesgerichtshof

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Massenverfahren stellen eine große Belastung für die betroffenen Zivilgerichte dar. Sie gefährden dadurch ernsthaft die Funktionsfähigkeit der Ziviljustiz. Um diese Funktionsfähigkeit zu erhalten, besteht dringender gesetzgeberischer Handlungsbedarf, auf den die CDU/CSU-Fraktion bereits vor rund einem Jahr in ihrem Antrag „Kollaps der Ziviljustiz verhindern – Wirksame Regelungen zur Bewältigung von Massenverfahren schaffen“ hingewiesen hat.

Der Gesetzentwurf der Bundesregierung ordnet sich bereits selbst als bloßen „Baustein“ für eine effiziente Erledigung von Massenverfahren ein und geht zudem davon aus, dass die Instanzgerichte durch ihn nur „geringfügig entlastet werden“. Die öffentliche Anhörung im Rechtsausschuss hat ergeben, dass dieser „Baustein“ kaum zu einer effektiveren und schnelleren Bewältigung von Massenverfahren und damit zu einer Entlastung der betroffenen Zivilgerichte beitragen kann. Dafür setzt das Leitentscheidungsverfahren schon viel zu spät an. Massenverfahren gelangen damit nicht schneller aus der Eingangs- und/oder Berufungs- in die Revisionsinstanz. Sie müssen weiter durch die Instanzen bis zum Bundesgerichtshof wandern. Auch dort kann ein Leitentscheidungsverfahren erst zu einem äußerst späten Zeitpunkt bestimmt werden. Gleichzeitig dürfen die Instanzgerichte parallele Massenverfahren auch erst ab diesem Zeitpunkt aussetzen. Die Aussetzung setzt dann zudem die Zustimmung der Parteien voraus. Dies ist in der öffentlichen Anhörung des Rechtsausschusses fast einhellig kritisiert worden. Insgesamt bleibt die Bundesregierung damit ein erforderliches und überzeugendes Gesamtkonzept zur besseren Bewältigung von zivilgerichtlichen Massenverfahren weiter schuldig.

- II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung daher auf, im Rahmen eines solchen Gesamtkonzeptes,
1. in zivilgerichtlichen Massenverfahren die Möglichkeit zu schaffen, durch ein Vorabentscheidungsverfahren zum Bundesgerichtshof oder die Ausweitung der Sprungrevision entscheidungserhebliche Rechtsfragen bereits frühzeitig aus der ersten Instanz heraus höchstrichterlich klären zu lassen;
  2. den Instanzgerichten zu ermöglichen, entsprechend § 148 der Zivilprozessordnung parallele Verfahren bei laufender höchstrichterlicher Klärung in Massenverfahren auch ohne Zustimmung der Parteien nach pflichtgemäßem Ermessen auszusetzen;
  3. § 139 der Zivilprozessordnung, um eine Regelung zu ergänzen, die es dem Gericht erlaubt, anwaltlich vertretenen Parteien aufzugeben, ihren Vortrag in einer bestimmten Weise zu strukturieren und dem Umfang nach zu begrenzen;
  4. das Beweisrecht dahingehend zu erweitern, dass eine in einem Massenverfahren durchgeführte Beweisaufnahme der Entscheidung vergleichbarer Fälle zugrunde gelegt werden kann;
  5. in Fällen anhängiger Massenverfahren, deren Entscheidung einer höchstrichterlichen Klärung folgt, jedenfalls in der Berufungsinstanz eine Entscheidung im schriftlichen Verfahren entsprechend § 128 Abs. 2 der Zivilprozessordnung auch ohne Zustimmung der Parteien vorzusehen;
  6. additive Effekte im Rechtsanwaltsgebührenrecht in Fällen von Massenverfahren zu reduzieren.

Berlin, den 25. September 2024

**Friedrich Merz, Alexander Dobrindt und Fraktion**

*Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.*